



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
24. Januar 2019

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 23 b)

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018**

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/73/541/Add.2)*]

### **73/243. Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024, die auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden<sup>1</sup>, auf der alle maßgeblichen Interessenträger ihre Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms bekundeten,

*in Bekräftigung* des übergreifenden Ziels des Wiener Aktionsprogramms, das darin besteht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, beitragen kann,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [71/239](#) vom 21. Dezember 2016 und [72/232](#) vom 20. Dezember 2017,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und

<sup>1</sup> Resolution 69/137, Anlagen I und II.



eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*unter Begrüßung* des Übereinkommens von Paris<sup>2</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>3</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>4</sup> und gleichzeitig in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer vor besonderen Herausforderungen im Hinblick auf Katastrophenrisiken stehen, und die Verpflichtung bekräftigend, die Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Katastrophenresilienz im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung anzugehen,

*in Bekräftigung* der Neuen Urbanen Agenda<sup>5</sup>, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde, und in dem Bewusstsein, wie wichtig die nachhaltige Stadtentwicklung für die Binnenentwicklungsländer ist,

*unter Begrüßung* der Abhaltung des Globalen Infrastrukturforums 2018 zum Thema „Den Weg frei machen für eine inklusive, widerstandsfähige und nachhaltige technologiebasierte Infrastruktur“ am 13. Oktober 2018 in Bali (Indonesien) und von dem Ergebnis des Forums Kenntnis nehmend,

*Kenntnis nehmend* von der Lücke, die in den Binnenentwicklungsländern im Bereich der Verkehrsinfrastruktur besteht, und von der Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur auf das weltweite Niveau anzuheben, und in dieser Hinsicht Kenntnis davon nehmend, wie entscheidend wichtig starke nationale und internationale Partnerschaften für die Schließung der Lücke sind,

---

<sup>2</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>4</sup> Resolution 69/283, Anlagen I und II.

<sup>5</sup> Resolution 71/256, Anlage.

*in Anerkennung* der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, wie im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihrer allgemeinen Richtlinien und Grundsätze sowie ihrer Resolution 72/279 vom 31. Mai 2018 und unter Begrüßung der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs, die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen besser dafür zu positionieren, die Anstrengungen der Länder zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten sowie die hohen Transitzkosten und -risiken hinzukommen, die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränkt und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirkt,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Almaty<sup>6</sup> und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>7</sup>, das erste Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer,

*in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses zu fördern, und feststellend, dass die Zusammenarbeit durch ein förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden muss, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Prioritäten sowie unter fortwährender Einhaltung der internationalen Regeln und Verpflichtungen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, öffentliche wie private Investitionen in die Energieinfrastruktur und in Technologien für saubere Energie zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schwachstellen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung von Astana, die auf der am 16. und 17. Mai 2018 in Astana im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Wiener Aktionsprogramms abgehaltenen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer über Handel und Verkehr verabschiedet wurde,

*in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, bei der die Länder zusammenarbeiten, und dass es für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms wichtig ist, die bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu verbessern,

---

<sup>6</sup> Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.

<sup>7</sup> Ebd., Anhang I.

*bekräftigend*, dass es im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen, ein gesundes Leben zu gewährleisten und das Wohlergehen aller Menschen zu fördern, eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu verwirklichen, die Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der am 28. September 2018 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer zum Thema „Neubelebung von Partnerschaften zur verbesserten Durchführung des Wiener Aktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

*aner kennend*, dass das Wiener Aktionsprogramm, das ein fester Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsaufruf von Livingstone zur beschleunigten Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, der auf der Folgetagung auf hoher Ebene zu der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer im Juni 2015 in Livingstone (Sambia) verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024<sup>8</sup>;

2. *begrüßt*, dass die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>9</sup> und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>10</sup> anerkannt wurden, und erklärt, dass ihre wirksame Umsetzung, zusammen mit der Umsetzung der sechs Schwerpunktbereiche des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024<sup>11</sup> den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Binnenentwicklungsländer vorantreiben und ihre Transformation von Binnenländern zu auf dem Landweg verbundenen Ländern unterstützen kann;

3. *erinnert an Ziffer 11 ihrer Resolution 67/290* vom 9. Juli 2013 und betont, dass die Anliegen und besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer nach Bedarf in dem Prozess der Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden sollen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Binnenentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, und in ihrem Streben nach einer nachhaltigen Entwicklung besonderen Herausforderungen gegenübersehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ist, um die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu ergänzen;

---

<sup>8</sup> [A/73/297](#).

<sup>9</sup> Resolution 70/1.

<sup>10</sup> Resolution 69/313, Anlage.

<sup>11</sup> Resolution 69/137, Anlage II.

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Anstrengungen verstärkt und aufrechterhalten werden müssen, um die extreme Armut in Binnenentwicklungsländern bis 2030 zu beseitigen;

6. *bittet* die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, im Einklang mit den nationalen Prioritäten die relevanten, im Wiener Aktionsprogramm vereinbarten Maßnahmen in seinen sechs Schwerpunktbereichen koordiniert, kohärent und zügig durchzuführen;

7. *bittet* die Entwicklungspartner *erneut*, zur Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen nach Bedarf gezielte technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das Wiener Aktionsprogramm in ihren nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen, und legt den Entwicklungspartnern, dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nahe, den Binnenentwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die durchgängige Berücksichtigung des Wiener Aktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihren nationalen Entwicklungsstrategien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin technische Unterstützung bereitzustellen;

9. *legt* den Binnenentwicklungsländern, die dies noch nicht getan haben, *nahe*, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei ihrer nationalen Entwicklungsplanung durchgängig zu berücksichtigen und bei der Umsetzung der Agenda die Kohärenz mit dem Wiener Aktionsprogramm zu fördern;

10. *betont*, dass die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten gefördert werden soll, wozu auch die uneingeschränkte und wirksame Durchführung der internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen und der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte gehört, und bittet die Mitgliedstaaten, die den bestehenden Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, die Möglichkeit eines Beitritts zu erwägen, betont außerdem, dass für die wirksame und integrierte Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und den ihnen benachbarten Transitländern zu grundlegenden den Transit betreffenden Politiken, Gesetzen und Vorschriften ausschlaggebend ist, und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen der Binnenentwicklungsländer wie der Transitländer gefördert werden soll;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung effizienter Transitverkehrssysteme, darunter Straßen- und Eisenbahnverbindungen und Binnenschiffahrtswege, die die Binnenentwicklungsländer an internationale Märkte anbinden, bekräftigt, dass das Wiener Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene darstellt, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, mit Unterstützung der Entwicklungspartner, multilateraler Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und regionaler Banken sichere, verlässliche, effiziente, hochwertige, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen, darunter Transitverkehrssysteme und Technologien für erneuerbare Energie sowie Informations- und Kommunikationstechnologien, zu schaffen;

12. *stellt fest*, dass trotz der anhaltenden Zunahme des Luftpersonen- und Luftfrachtverkehrs das Luftfrachtvolumen in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor niedrig ist, und betont, dass der Luftverkehr besonders wichtig ist, da er Binnenentwicklungsländern direkten Zugang zu internationalen Märkten eröffnet;

13. *bittet* die Binnenentwicklungsländer und die Transitländer, gegebenenfalls die Ratifikation der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Erleichterung von Handel und Verkehr<sup>12</sup> zu erwägen;

14. *unterstreicht*, dass die Infrastrukturentwicklung eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Kosten der Entwicklung für die Binnenentwicklungsländer zu senken, und dass die Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur und der Infrastruktur in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und Energie ausschlaggebend dafür ist, dass Binnenentwicklungsländer hohe Handelskosten abbauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und sich vollständig in den Weltmarkt integrieren können;

15. *betont*, dass die für Investitionen in die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur erforderlichen Ressourcen ihres hohen Umfangs wegen weiter eine erhebliche Herausforderung darstellen, die es erforderlich macht, eine internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit für Infrastrukturprojekte aufzubauen, mehr Mittel aus nationalen Haushalten bereitzustellen, internationale Entwicklungshilfe und multilaterale Finanzierung wirksam für die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur einzusetzen und die Rolle des Privatsektors zu stärken, und stellt fest, dass sowohl öffentliche als auch private Investitionen eine Schlüsselrolle bei der Infrastrukturfinanzierung spielen, unter anderem über Entwicklungsbanken, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sowie Instrumente und Mechanismen wie öffentlich-private Partnerschaften, Mischfinanzierungen, die eine konzessionäre öffentliche Finanzierung mit einer nichtkonzessionären privaten Finanzierung und Sachverstand aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor verbinden, Zweckgesellschaften, Projektfinanzierung ohne Rückgriffsmöglichkeit, Instrumente zur Risikominderung und Korbfinanzierungsstrukturen;

16. *fordert* die Binnenentwicklungs- und die Transitländer *auf*, die internationalen Verkehrs- und Transitkorridore unter Nutzung aller Beförderungsmodalitäten wie Binnenschifffahrtswege, Straßen, Schienennetze, Häfen und Rohrleitungen auf koordinierte Weise zu entwickeln und zu modernisieren, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden;

17. *unterstreicht* die Bedeutung internationaler Verkehrskorridore für die Verringerung der Handelskosten und für die Förderung der regionalen nachhaltigen Entwicklung, ist sich dessen bewusst, dass gemeinsame regionale Anstrengungen zur Verringerung der Transitzeiten durch die Förderung von Korridoren zur Verbesserung der Exportwettbewerbsfähigkeit und zur Anziehung von mehr Unternehmen in die Binnenentwicklungsländer beitragen, und bittet die internationale Gemeinschaft, im Rahmen der vorhandenen Mittel diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

18. *erkennt an*, dass sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite Hindernisse für private Infrastrukturinvestitionen bestehen und dass die Unzulänglichkeit der

---

<sup>12</sup> Darunter das Zollabkommen über Behälter (Genf, 2. Dezember 1972), das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (Genf, 18. Mai 1956), das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Genf, 14. November 1975), das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (Genf, 21. Oktober 1982) und das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen (2013).

Investitionen teilweise auf unzureichende Infrastrukturpläne und zu wenige gut vorbereitete investitionsfähige Projekte sowie auf Anreizstrukturen im Privatsektor, die für Investitionen in viele Langzeitprojekte nicht unbedingt geeignet sind, und auf die Risikowahrnehmung der Investoren zurückzuführen ist, ermutigt die Binnenentwicklungsländer, Pläne für Investitionen in belastbare und hochwertige Infrastrukturen in ihre nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung einzubetten und zugleich auch ein förderliches Umfeld im Inland zu stärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Binnenentwicklungsländern technische Unterstützung zur Umsetzung ihrer Pläne in ein konkretes Projektportfolio und Unterstützung für einzelne durchführbare Projekte bereitzustellen, einschließlich Machbarkeitsstudien, der Aushandlung komplexer Verträge und des Projektmanagements;

19. *legt* den multilateralen Entwicklungsbanken, einschließlich der regionalen Banken, *nahe*, in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern die Defizite in der regionalen Handels-, Verkehrs- und Transitinfrastruktur zu beheben, so auch indem sie Verbindungslücken schließen und unter anderem für die Anbindung der Binnenentwicklungsländer an die jeweiligen regionalen Netzwerke sorgen;

20. *bittet* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, zu erwägen, wie sie Binnenentwicklungsländer am besten bei der Infrastrukturentwicklung unterstützen können, unter anderem durch Projektfinanzierung, die Planung für Betrieb und Instandhaltung, technische und regulatorische Beratung und Projektvorbereitung;

21. *betont*, wie wichtig der allgemeine Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen, nachhaltigen und modernen Energiedienstleistungen ist und dass der Zugang zu nachhaltiger Energie für alle in den Binnenentwicklungsländern beschleunigt werden muss, unter anderem durch innovative Partnerschaften;

22. *unterstreicht*, dass eine stärkere Integration der Binnenentwicklungsländer in den Welthandel und die globalen und regionalen Wertschöpfungsketten für die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung und die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unerlässlich ist, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Büro der Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, den Binnenentwicklungsländern im Rahmen der vorhandenen Mittel dabei zu helfen, ihre Fähigkeit zur Beteiligung an regionalen und globalen Wertschöpfungsketten zu stärken;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass der Dienstleistungssektor ein wichtiger Faktor zur Förderung des Warenhandels und der wirksamen Beteiligung am internationalen Handel und an globalen Wertschöpfungsketten ist, dass ein effizienter Dienstleistungssektor die Produktivität steigert, die Kosten der Geschäftstätigkeit senkt und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert und dass die Binnenentwicklungsländer dabei unterstützt werden sollen, den Anteil der Dienstleistungen an ihren Volkswirtschaften und Ausfuhren zu erhöhen, unter anderem durch eine förderliche Politik;

24. *betont*, dass verstärkte Handelserleichterungen, darunter eine weitere Straffung und Harmonisierung der Zoll- und Transitverfahren und -formalitäten sowie ein transparentes und effizientes Grenzmanagement und die Koordinierung der an der Grenzabfertigung beteiligten Stellen, den Binnenentwicklungsländern helfen würden, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse und Dienstleistungen zu erhöhen;

25. *ist sich* der Bedeutung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen beim Vorgehen gegen hohe Handels- und Transitzkosten *bewusst*

und fordert in dieser Hinsicht, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation dieses Übereinkommen uneingeschränkt und zügig durchführen, fordert diejenigen Mitglieder, die ihre Annahmeerkunde noch nicht hinterlegt haben, auf, dies gegebenenfalls so bald wie möglich zu tun, und legt den Mitgliedern und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen in dieser Hinsicht eindringlich nahe, ihre technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe fortzuführen und zu verstärken, insbesondere zugunsten der wirksamen Anwendung der Artikel betreffend die Freigabe und die Zollabfertigung von Waren, die Zusammenarbeit der Grenzorgane, die Formalitäten in Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und dem Transit, die Transitfreiheit und die Amtshilfe im Zollbereich, die für die Binnenentwicklungsländer sehr relevant sind;

26. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass das Wachstum des elektronischen Geschäftsverkehrs den Binnenentwicklungsländern Möglichkeiten im Hinblick auf den internationalen Handel bietet, einschließlich neuer Marktchancen, und ermutigt die Entwicklungspartner, zu erwägen, die Binnenentwicklungsländer beim Ausbau der Infrastruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen und dabei zu helfen, sicherzustellen, dass geeignete Politiken sowie rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen vorhanden sind, um den Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie und die Überwindung der digitalen Spaltung zu unterstützen;

27. *betont*, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, wobei sich die Bandbreite der Zusammenarbeit unter den Ländern auf mehr Gebiete als nur Handel und Handelserleichterungen erstrecken soll, darunter Investitionen, Forschung und Entwicklung und eine Politik zur Beschleunigung der regionalen industriellen Entwicklung und der regionalen Vernetzung, dass dieser Ansatz darauf abzielt, den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum in den Binnenentwicklungsländern zu fördern, und auch als Mittel dient, Regionen kollektiv an globale Märkte anzubinden, dass dies die Wettbewerbsfähigkeit steigern und helfen würde, aus der Globalisierung größtmöglichen Nutzen zu ziehen, und dass die Dokumentation, der Austausch und die Verbreitung bewährter Verfahren wichtig sind, damit die einzelnen Kooperationspartner von den Erfahrungen der anderen profitieren können;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaft vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängt, betont, dass es erneuerter und verstärkter Entwicklungspartnerschaften bedarf, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre wirtschaftliche Basis zu diversifizieren und die Wertschöpfung ihrer Ausfuhren durch den Eintritt in die globale Wertschöpfungskette und die Verbesserung ihrer Stellung darin durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu erhöhen, unter anderem durch die Beteiligung des Privatsektors und durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen, und begrüßt es, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba der Mechanismus zur Technologieförderung eingerichtet wurde;

29. *unterstreicht*, dass es, damit die Binnenentwicklungsländer ihr Ausfuhr- und Handlungspotenzial voll ausschöpfen können, wichtig ist, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen Maßnahmen zur Förderung eines wirtschaftlichen Strukturwandels zu ergreifen, durch den die negativen Auswirkungen ihrer geografischen Nachteile und externer Schocks vermindert, Arbeitsplätze geschaffen und letztlich die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, ein inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine inklusive und nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden können.

nen, betont, dass jedes Binnenentwicklungsland die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genügend betont werden kann, und betont in dieser Hinsicht, dass die Entwicklungsbemühungen der einzelnen Binnenentwicklungsländer durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen;

30. *betont*, dass Infrastruktur, Industrie und Innovation eng miteinander verbunden sind, das gemeinsame Ziel haben, eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, und zur Armutsbeseitigung beitragen, und erkennt an, dass eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung, die allen offenstehende und für alle gleiche soziale und wirtschaftliche Chancen, auch für Frauen und Mädchen, bietet, für den Strukturwandel in allen Volkswirtschaften, einschließlich derjenigen der Binnenentwicklungsländer, maßgeblich ist;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenentwicklungsländer nach wie vor in hohem Maße anfällig für externe wirtschaftliche Schocks und für die zahlreichen anderen Probleme sind, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht;

32. *anerkennt außerdem*, dass die Binnenentwicklungsländer durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der Landverödung, der Wüstenbildung, der Entwaldung und der Überschwemmungen, unter anderem durch Gletscherseeausbrüche, und Dürren besonders gefährdet und weiter beeinträchtigt sind, ist sich dessen bewusst, dass es Vorteile haben kann, diese Herausforderungen gemeinsam anzugehen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um ein integriertes Vorgehen zur Bewältigung dieser Herausforderungen nach Bedarf weiter zu unterstützen;

33. *unterstreicht*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation für die Binnenentwicklungsländer von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere in den Bereichen Aufbau von Produktionskapazitäten, Infrastruktur, Energie, Wissenschaft und Technologie, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit im Transitverkehr, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die zweite Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit dafür ist, die Bedürfnisse der Länder in besonderen Situationen zu decken;

34. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Arbeitsbeginn der Internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer als erster zwischenstaatlicher Einrichtung der Binnenentwicklungsländer, bittet die Internationale Studiengruppe, auch weiterhin ihre Rolle wahrzunehmen, die Entwicklungsanstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, fordert diejenigen Binnenentwicklungsländer, die das Multilaterale Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, und bittet die maßgeblichen Interessenträger, die Internationale Studiengruppe zu unterstützen;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenentwicklungsländer und die ihnen benachbarten Transitländer zur wirksamen Durchführung des Wiener Aktionsprogramms ausreichende einheimische und ausländische Ressourcen wirksam mobilisieren müssen, bekräftigt, dass die öffentliche Politik sowie die Mobilisierung und der wirksame Einsatz inländischer Mittel geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für alle Länder ein zentraler Aspekt des gemeinsamen Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Durchführung des Aktionsprogramms, sind, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass die internationale öffentliche Finanzierung eine wichtige Ergänzung zu diesen Bemühungen darstellt, besonders in den ärmsten und schwächsten Ländern mit begrenzten inländischen Ressourcen;

36. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und nicht schuldenwirksame Kapitalflüsse zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

37. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, wobei die Geber öffentlicher Entwicklungshilfe ihre jeweiligen Zusagen bekräftigen;

38. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle des Privatsektors bei der Entwicklung der Binnenentwicklungsländer und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass die Mitwirkung des Privatsektors an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter gefördert werden muss und dass die Mobilisierung privater Ressourcen, insbesondere über ausländische Direktinvestitionen, für die Entwicklung der Binnenentwicklungsländer entscheidend ist, unter Berücksichtigung der Führungsrolle der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba und des Wiener Aktionsprogramms;

39. *bittet* die Entwicklungsländer, im Geiste der Solidarität und entsprechend ihren Fähigkeiten Unterstützung für die wirksame Durchführung des Wiener Aktionsprogramms in vereinbarten Kooperationsbereichen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit bereitzustellen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

40. *bittet* die Entwicklungspartner, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen, indem sie Binnenentwicklungsländern dabei helfen, ihre besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse anzugehen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten;

41. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die internationalen Organisationen und die einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Wiener Aktionsprogramm im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei ihrer Durchführung des Aktionsprogramms auf gut koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen;

42. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit und die Nutzung hochwertiger, aktueller und verlässlicher Daten zu erhöhen, die nach Geschlecht, Alter, geografischen Gesichtspunkten, Einkommen, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, einer Behinderung und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, hebt hervor, dass zu diesem Zweck die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die Binnenentwicklungsländer erhöht werden muss, und bekräftigt die Entschlossenheit, die Kapazitäten der nationalen statistischen Ämter und Datensysteme zu stärken, um den Zugang zu hochwertigen, aktuellen, verlässlichen und aufgeschlüsselten Daten zu gewährleisten;

43. *erkennt an*, dass es wichtig ist, dass sich alle Länder, einschließlich der Binnenentwicklungsländer, zu einer Welt bekennen, in der alle Frauen und Mädchen volle Gleichstellung mit Männern und Jungen genießen und in der alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schranken für ihre Selbstbestimmung und Gleichstellung aus dem Weg geräumt sind;

44. *bekräftigt* ihre Resolution [71/243](#) über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, in der sie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, unter anderem die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms verstärkt zu unterstützen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, das Aktionsprogramm durchgängig in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu integrieren;

45. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution [72/279](#) über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, in der sie Reformen zur Verbesserung der kollektiven Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Länder bei ihrer Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vereinbarte;

46. *fordert mit Nachdruck*, dass zwischen den Durchführungs-, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmodalitäten der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und denen aller einschlägigen Konferenzen und Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich des Wiener Aktionsprogramms, kohärente und wirksame Verbindungen hergestellt werden;

47. *unterstreicht*, wie wichtig die erfolgreiche Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung des Wiener Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene ist;

48. *betont*, dass im Einklang mit dem von der Generalversammlung erteilten Mandat das Büro der Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten soll;

49. *bekräftigt* ihren in Resolution [72/232](#) enthaltenen Beschluss, wie in Ziffer 78 des Wiener Aktionsprogramms gefordert, spätestens im Dezember 2019 auf hoher Ebene eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Dekade 2014-2024 vorzunehmen, beschließt, dass das Büro der Hohen Beauftragten den Vorbereitungsprozess koordinieren wird, dass alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere zuständige Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen gebeten werden, den Überprüfungsprozess zu unterstützen, dass der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen regionale Vorbereitungstreffen vorangehen werden, dass die Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene ein zwischenstaatlich ausgehandeltes und vereinbartes Ergebnis in Form einer politischen Erklärung verabschiedet wird, dass die Halbzeitüberprüfung und ihre Vorbereitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen werden und dass alle mit der Halbzeitüberprüfung und ihrer Vorbereitung verbundenen Kosten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden;

50. *bekräftigt außerdem*, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene die Fortschritte überprüfen wird, die die Binnenentwicklungsländer, Transitländer und Entwicklungspartner bei der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms erzielt haben, und als Forum für den Austausch von bewährten Verfahren und Erkenntnissen, zur Ermittlung bestehender Hindernisse und Einschränkungen und der zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen und zur Ermittlung neuer Herausforderungen und sich abzeichnender Probleme dienen wird, mit dem Ziel, die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms weiter zu beschleunigen;

51. *beschließt*, Anfang Dezember 2019 an höchstens zwei Tagen unter dem Vorsitz der Präsidentschaft der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene abzuhalten, die der Halbzeitüberprüfung gewidmet sein wird;

52. *beschließt außerdem*, die Präsidentschaft der Generalversammlung zu bitten, die Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene zu leiten, ersucht die Präsidentschaft der Versammlung, nach Bedarf und auf möglichst effiziente und effektive Weise informelle Konsultationen einzuberufen, um die ausstehenden organisatorischen Vorkehrungen abzuschließen, insbesondere im Hinblick auf die Zeitplanung, und die Ausarbeitung eines Ergebnisdokuments für die Halbzeitüberprüfung zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung Komoderatoren ernannt hat, die die informellen Konsultationen leiten sollen;

53. *ersucht* das Büro der Hohen Beauftragten, in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung auszuarbeiten, um die zwischenstaatlichen Konsultationen zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Regionaltagungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Wien;

54. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Binnen- und Transitentwicklungsländer und die Geberländer, sowie das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen, sich aktiv und auf höchstmöglicher Ebene an der Halbzeitüberprüfung zu beteiligen, und erklärt erneut, wie entscheidend wichtig die volle und wirksame Beteiligung der Binnenentwicklungsländer am Prozess der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene ist;

55. *betont*, wie wichtig die wirksame Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, an der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihrem Vorbereitungsprozess ist;

56. *beschließt*, dass die Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Beobachtern in der Generalversammlung zur Teilnahme offenstehen;

57. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als entscheidender Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und für die Durchführung und Weiterverfolgung ihres Ergebnisses sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Binnenentwicklungsländer auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Beauftragten ihre einzelstaatlichen Überprüfungen der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzunehmen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Fortschritten, Hindernissen, Zwängen sowie den Aktionen und Maßnahmen, die notwendig sind, um seine Umsetzung weiter voranzubringen;

58. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *eindringlich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros der Hohen Beauftragten beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, einschließlich der Vorbereitung und der Organisation der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, zu unterstützen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung im Rahmen ihrer Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Folgendermaßen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung  
20. Dezember 2018*